

Planzeichnung - Teil A - M 1: 1000  
Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

- Entworfen und aufgestellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Eisendorf vom 20. Jan. 98  
Eisendorf, den 24. Aug. 99  
*Klamma*  
Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB ist am 4. April 98 durchgeführt worden  
Eisendorf, den 24. Aug. 99  
*Klamma*  
Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Anwohner sind in der Sache der öffentlichen Belange durch Schreiben vom 10. März 98 aufgefordert worden  
Eisendorf, den 24. Aug. 99  
*Klamma*  
Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 8. Sep. 98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt  
Eisendorf, den 24. Aug. 99  
*Klamma*  
Bürgermeisterin

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 11. Nov. 98 bis 11. Dez. 98 nach vorheriger am 1. Nov. 98 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.  
Eisendorf, den 24. Aug. 99  
*Klamma*  
Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am 07.07.1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
*Klamma* den 05.08.1999  
*Klamma*  
Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 25. Mai 99 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Eisendorf, den 24. Aug. 99  
*Klamma*  
Bürgermeisterin

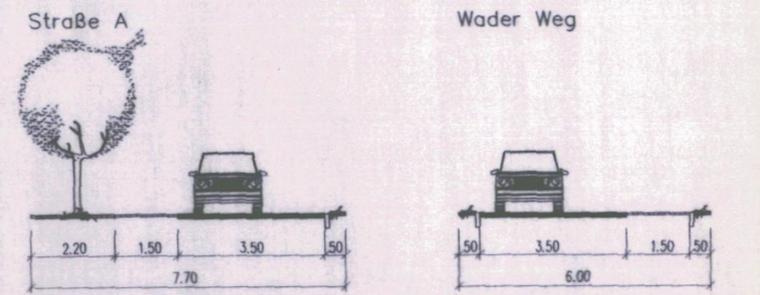
Planzeichenerklärung (nach der PlanzV090)

- I. Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)
- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,25** Grundflächenzahl
- I** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 0** Offenen Bauweise
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für die Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für die Abwasserbeseitigung
- Pumpstation
- Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzen: Bäume
- Anpflanzen: Sträucher  
hier: heimische Hölzer
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- II. Nachrichtliche Übernahmen
- III. Darstellungen ohne Normcharakter
- Übergreifende Flurstücksbezeichnung
- vorh. Flurstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- 1** Nr. des gepl. Grundstücks
- 24/3** Nr. des vorh. Flurstücks

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 25. Mai 99 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25. Mai 99 beschlossen.  
Eisendorf, den 24. Aug. 99  
*Klamma*  
Bürgermeisterin
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.  
Eisendorf, den 24. Aug. 99  
*Klamma*  
Bürgermeisterin
- Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 5. Sep. 99 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung, rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen der §§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.  
Eisendorf, den 8. Sep. 99  
*Klamma*  
Bürgermeisterin

Straßenprofile M 1:100

Nachrichtliche Darstellung, die Aufteilung der Straßenverkehrsflächen wird nicht festgesetzt.



Text - Teil B -

Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.  
Die Gebäude erhalten Dächer mit einer Neigung von 28° - 48°.  
Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauerhaft freizuhalten.  
Die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzten Bereiche sind in der gleichen Art wie in den umgebenden Knicks zu bepflanzen.

Satzung der Gemeinde Eisendorf  
über den  
Bebauungsplan Nr. 3  
für das Gebiet "Neukoppel" nördlich der Ortslage  
am Wader Weg der Gemeinde Eisendorf

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. (BGBl. I S. 2141), und § 92 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1994 (GVBl. Schl.-H S. 321), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1998 (GVBl. Schl.-H S. 303) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. Mai 99... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet "Neukoppel", nördlich der Ortslage am Wader Weg der Gemeinde Eisendorf, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen.

Übersichtskarte M 1: 25000

